

Ordnung über den Betrieb und die Benutzung von Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Gemeinde Löwenberger Land -Kita Ordnung-

Auf Grundlage der §§ 3 und 5 der Gemeindeordnung (GO) vom 10.10.2001 (GVBL. I S. 154 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBL.S.46) sowie des § 8 (3) des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) vom 10.06.1992 (GVBL I S. 178 ff) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2003 (GVBL. I S. 311) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land in ihrer Sitzung am 14.11.2006 die nachfolgende Kita -Ordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Kindertagesstätten der Gemeinde Löwenberger Land.

§ 2 Öffnungszeiten, Betreuung und Aufsichtspflicht

- (1) In den Kindertagesstätten werden die Kinder i.d.R. montags bis freitags von 6:30 bis 16:30 Uhr betreut. Über Abweichungen bzw. Veränderungen entscheidet der Träger der Kita. Der Kita- Ausschuss der jeweiligen Einrichtung berät ihn dabei.
- (2) Die Kindertagesstätte kann jährlich am 24. Dezember, zwischen Weihnachten und Neujahr, am Freitag nach Himmelfahrt sowie während der Sommerferienzeit wegen Betriebsferien bis zu 3 Wochen geschlossen werden. In der Sommerschließzeit stehen für die Kinder, die keine Ferien haben, Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung.
Aus besonderen Anlässen (z. B. Havarie, Schließung auf Anordnung des Gesundheitsamtes, umfangreiche Baumaßnahmen, Arbeitskampf u. ä.) können alle oder einzelne Einrichtungen bzw. Gruppen vorübergehend kurzfristig geschlossen werden.
- (3) Jedes Kind im Vorschulalter ist rechtzeitig zu Beginn der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit in die jeweilige Einrichtung zu bringen und zum Ende der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen. Um ein pädagogisch sinnvolles Programm durchführen zu können, sollten die Kinder der Altersgruppe 0 Jahre bis zum Schuleintritt in der Regel morgens bis 9.00 Uhr in der Einrichtung anwesend sein.
Die Eltern/Sorgeberechtigten der Vorschulkinder, welche die Kindertagesstätte allein aufsuchen und verlassen und die Wege selbstständig gehen sollen, haben hierüber eine Einverständniserklärung vorzulegen. Diese Einverständniserklärung ist auch dann erforderlich, wenn die Kinder durch andere Personen als die Eltern/Sorgeberechtigten gebracht oder abgeholt bzw. mit Verkehrsmitteln jeglicher Art befördert werden sollen.
- (4) Die Aufsichtspflicht der Erziehungskräfte beginnt, wenn das Kind das Gebäude der Kindertagesstätte bei Beginn der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit betritt, und endet, wenn das Kind zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit die

Einrichtung wieder verläßt. Über die jeweils vereinbarte Betreuungszeit hinaus ist eine Betreuung der Kinder nicht möglich.

Die Kinder im Vorschulalter sind dem Erzieher zu übergeben und von ihm im Empfang zu nehmen. Die Kinder im Grundschulalter haben sich beim Erzieher sofort zu melden und sich vor Verlassen der Einrichtung bei ihm abzumelden.

- (5) Kinder im Grundschulalter, die eine Einrichtung besuchen, werden auf dem Gelände der Einrichtung oder bei Aktivitäten außerhalb des Einrichtungsgeländes auch dort im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeiten betreut. Für Wege von bzw. zu der Einrichtung tragen die Eltern die Verantwortung.
- (6) Die Erziehung, Bildung und Betreuung aller in Kindertagesstätten aufgenommenen Kinder erfolgt auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen (Kita-Gesetz), insbesondere aber nach dem von der jeweiligen Einrichtung erarbeiteten pädagogischen Konzept.

§ 3 Versicherungsschutz

- (1) Alle Kinder, die in einer Kindertagesstätte vertraglich betreut werden, sind hier gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch einer Kindertagesstätte stehen. Hierzu zählen gemeinsame Ausflüge, Besichtigungen usw. aber auch die Wege zwischen Wohnung und Kindertagesstätte. Der Versicherungsschutz beinhaltet ausschließlich Leistungen im Hinblick auf Personenschäden. Für Sachschäden wie z. B. an Kleidungsstücken, Brillen, Fahrrädern oder mitgebrachtem Spielzeug wird keine Haftung übernommen.
- (2) Übernehmen Eltern bzw. andere Personen Aufgaben in Kindertagesstätten (z. B. Aufsicht beim Kinderfest) bzw. begleiten sie Kinder als Aufsichtsperson bei Ausflügen, so genießen diese ebenfalls gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.
- (3) Für Kinder und andere Personen, die nicht ständig eine Kindertagesstätte besuchen, besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
- (4) Unfälle sind der zuständigen Unfallbehörde innerhalb von 3 Tagen durch die jeweilige Einrichtungsleiterin schriftlich zu melden. Deshalb werden alle Eltern/Sorgeberechtigten gebeten, die jeweilige Einrichtung über Unfälle, die im Zusammenhang mit dem Kita-Besuch stehen, unverzüglich zu informieren (auch Wegeunfälle).

§ 4 Aufnahme von Kindern

- (1) In den Kindertagesstätten der Gemeinde Löwenberger Land werden Kinder im Vor- und Grundschulalter betreut, insofern ein Rechtsanspruch gemäß dem Kita – Gesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung besteht, sie mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Löwenberger Land gemeldet und die Voraussetzungen nach § 5 dieser Ordnung erfüllt sind. Außerdem dürfen keine Gründe nach § 9 gegen eine Betreuung sprechen.

Der maximale Betreuungsumfang richtet sich dabei nach den Regelungen des KitaG. des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Antrag an die gewünschte Kindertagesstätte voraus. Entsprechende Vordrucke sind in den Kindertagesstätten erhältlich. Die Aufnahme von Kindern, die keinen Rechtsanspruch gemäß Kita-Gesetz haben, ist nicht möglich.

- (2) Soweit unter Beachtung der Kapazitätsplanung freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aufgenommen werden, deren Hauptwohnsitz nicht im Bereich der Gemeinde Löwenberger Land liegt. In diesem Fall hat sich der Antragsteller mittels eines gültigen Personaldokumentes auszuweisen.
- (3) Über die Aufnahme von Kindern entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der betreffenden Kindertagesstätte. Die Kinder werden in der Reihenfolge ihrer Anmeldung aufgenommen. Sofern das Platzangebot einer Kindertagesstätte nicht ausreicht, bemüht sich der Träger um die Bereitstellung von Plätzen in einer anderen Kita der Gemeinde Löwenberger Land.
- (4) Gastkinder werden in den Kitas des Gemeindebereiches nur in Ausnahmefällen für maximal 5 Tage im Monat aufgenommen, wenn dies zur Behebung einer familiären Notsituation erforderlich ist bzw. zum Kennenlernen der Einrichtung geschieht.

§ 5 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Ein Kind wird in einer Tagesstätte der Gemeinde Löwenberger Land nur dann aufgenommen, wenn der Einrichtung zuvor
 - a) eine höchstens eine Woche alte ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, daß gegen einen Besuch der Kindertagesstätte keine ärztlichen Bedenken bestehen;
 - b) wahrheitsgemäß angegeben wird, welche Kinderkrankheiten das Kind überstanden hat und ob eine tuberkulöse Gefährdung durch Familienmitglieder besteht.
- (2) Für die Aufnahme von Kindern als Gastkind gelten die gleichen Voraussetzungen gemäß Abs. 1.

§ 6 An- bzw. Abmeldung

- (1) Kinder, welche eine Kindertagesstätte der Gemeinde Löwenberger Land besuchen sollen, sind rechtzeitig schriftlich in der jeweiligen Kindertagesstätte anzumelden.
Diese Frist gilt als gewahrt, wenn die Anmeldung mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Aufnahmetag erfolgt und gleichzeitig die erforderlichen Angaben zur Ermittlung der jeweils zutreffenden Benutzungsgebühr gemacht wurden.

- (2) Anmeldungen können jederzeit vorgenommen werden. Durch die Entgegennahme einer Anmeldung entsteht noch keine Verpflichtung zur Aufnahme des betreffenden Kindes.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid des Trägers sowie durch Abschluss eines Betreuungsvertrages.
- (4) Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind nur mit 4-wöchiger Frist zum Monatsende möglich.

§ 7

Gesundheitsvorsorge, Erkrankungen und Fehlzeiten

- (1) In Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt wird dafür Sorge getragen, daß einmal jährlich alle Kinder ärztlich bzw. zahnärztlich untersucht werden und der Impfstatus überprüft wird. Diese Vorsorgemaßnahmen werden grundsätzlich in der jeweiligen Kindertagesstätte durchgeführt, sofern es die Eltern wünschen.
- (2) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Familie/Wohngemeinschaft des Kindes sind der jeweiligen Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kinder aus Familien/Wohngemeinschaften, in denen ansteckende Krankheiten wie Keuchhusten, Diphtherie, Scharlach, Kinderlähmung, Typhus, Masern, Mumps, Röteln o. ä. ärztlich festgestellt wurden, dürfen eine Kindertagesstätte nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn Kinder von Läusen befallen sind. In diesen Fällen darf ein Kind dieser Familie/Wohngemeinschaft erst dann wieder eine Kindertagesstätte besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
- (4) Besteht begründeter Verdacht, daß ein Kind an einer ansteckenden Krankheit bzw. an Läusen leidet, kann die Einrichtungsleiterin es gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz von der weiteren Betreuung ausschließen, bis durch ein ärztliches Attest bestätigt wird, daß gegen den Besuch der Einrichtung keine Bedenken bestehen. Die Eltern/Sorgeberechtigten sind bei einem derartigen Verdacht verpflichtet, auf Verlangen der Leiterin ihr Kind unverzüglich abzuholen.
- (5) Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht. Eine Medikamentenabgabe (Ausnahme Notfallmedikamente) erfolgt nur nach Einzelfallentscheidung der Leiterin in Absprache mit dem Träger der Einrichtung. In Zweifelsfällen entscheidet der Träger mit der Leiterin und ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt.
Der Träger der Einrichtung und / oder die Kita- Leiterin können von den Personensorgeberechtigten/ Eltern folgende Unterlagen anfordern:
 - eine Vorabklärung, ob dass Medikament nicht zu Hause, also vor oder nach dem Besuch der Einrichtung, eingenommen werden kann,
 - eine schriftliche Medikation des Arztes,
 - Unterweisung des Personals durch den behandelnden Arzt,
 - eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten,

Sollte die Situation in der Kita eine gesicherte Medikamentenabgabe zu lassen, sind die Medikamente in der Originalverpackung abzugeben und mit dem Namen des Kindes zu versehen. Die Abgabe von Medikamenten ist von der Leiterin oder aufsichtsführenden Erzieherin zu dokumentieren.

Antibiotika werden grundsätzlich nicht verabreicht.

- (6) Fehlt ein Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder länger als eine Woche aus unbekanntem Gründen, muß vor Wiederaufnahme ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
- (7) Als entschuldigt gilt ein Kind erst, wenn die jeweilige Einrichtung am ersten Tag des Fehlens entsprechend der Festlegung in der jeweiligen Hausordnung vom Fehlen und vom Grund des Fehlens unterrichtet wurde. Bei einer nachträglichen Unterrichtung gilt das Kind erst ab dem Tag entschuldigt, an dem die Benachrichtigung erfolgte.
- (8) Wird das Kind entschuldigt, so kann das Essengeld für die entschuldigten Tage erstattet werden. Benutzungsgebühren werden nicht erstattet.

§ 8

Weitere Einzelerfordernisse der Betreuung

- (1) Alle persönlichen Gegenstände der Kinder, die in den Einrichtungen verbleiben und leicht vertauscht werden können, sind durch die Eltern dauerhaft mit dem vollen Namen zu kennzeichnen. Für verlorene, vertauschte oder beschädigte Stücke übernimmt die jeweilige Einrichtung keine Haftung.
- (2) Weitere Einzelerfordernisse können in der Hausordnung der jeweiligen Einrichtung verbindlich geregelt werden.

§ 9

Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte

- (1) Von der Betreuung in Kindertagesstätten können nach fachlichem Gutachten jederzeit ausgeschlossen werden:
 - a) Kinder, welche die Erziehungsarbeit beeinträchtigen oder gefährden;
 - b) Kinder, bei welchen sich im Laufe der Zeit herausstellt, daß eine Sonderbetreuung erforderlich ist.
- (2) Des Weiteren können Kinder vom Besuch ausgeschlossen werden, wenn Eltern/Sorgeberechtigte bei der Gebührenzahlung säumig sind und das Kind länger als 4 Wochen ohne ersichtlichen Grund der Einrichtung fern bleibt.

§ 10

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben. Über

die jeweilige Höhe erhalten die Eltern/Sorgeberechtigten einen Gebührenbescheid.

- (2) Für Mittagessen und Getränke, die in der jeweiligen Kindertagesstätte verabreicht werden, werden den Eltern/Sorgeberechtigten die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Diese sind direkt in den Einrichtungen bzw. beim Lieferanten des Essens zu bezahlen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Sie ist in jeder Kindertagesstätte sichtbar auszuhängen bzw. den Eltern in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.
- (3) Gleichzeitig tritt die Kita Ordnung der Gemeinde Löwenberger Land vom **03.06.2003** außer Kraft.

Löwenberg, den 15.11.2006

Schneck
Bürgermeister